

Referat/Amt: I/40/LI
Schulverwaltungsamt

Bearbeitet von:
Herrn Linder

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2605

Weitere Informationen über die Einführung eines Büchergeldes

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
SchulA	21.04.2005	x			MzK			

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Schulausschusses**

am 21.04.2005

Der Sachbericht dient zur Kenntnis.

SchulA Vorsitzende/-r:
gez. Lohwasser

Berichterstatter/-in:
gez. Linder

II. Sachbericht

Auf Grund des Fraktionsantrages Nr. 134/2004 der Ökologisch-Demokratischen Partei wurde bereits im Vorfeld einer endgültigen Festlegung über die "Einführung eines Büchergeldes" in der Sitzung des Schulausschusses am 11.11.2004 berichtet. In dieser Sitzung wurde auch der Antrag gestellt, die Schulausschussmitglieder zu informieren, wenn weitere Details vorliegen.

Diese Details können nunmehr dargelegt werden, da zwischenzeitlich von der Bay. Staatsregierung hierzu ein Gesetzentwurf herausgegeben wurde.

Dieser Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bay. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens sieht im Wesentlichen folgende Festlegungen vor:

- Die Träger des Schulaufwandes haben die Beiträge zu erheben. Die Beschaffung der Schulbücher ist weiterhin von den Trägern des Schulaufwandes vorzunehmen. Die Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden nur an die Schüler ausgeliehen.
- Zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit werden jährlich von den Schülern als Eigenleistung
 - **20,00 €** an Grundschulen und in der Grundschulstufe von Förderschulen
 - **40,00 €** an Hauptschulen und sonstigen Schulenerhoben und zwar zum Stichtag 1.10. eines Schuljahres.
- Die Beträge werden vom Träger des Sachaufwandes erhoben, fließen ihm zu und sind ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern bestimmt (Zweckbestimmung).
- Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen; dies gilt nicht für die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen usw., soweit eine Eigenbeteiligung entfällt.
- Von der Eigenbeteiligung werden befreit
 - a) Unterhaltspflichtige, die für drei und mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind
 - b) Unterhaltspflichtige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
- Der Staat gewährt den Trägern des Schulaufwandes eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von **4,00 € je** Schüler und Schuljahr. Diese Zuweisung des Staats wird erstmals im **Jahr 2007** gewährt.
- Der einzelne Träger des Sachaufwandes stellt einen pauschalierten Beitrag zu den Aufwendungen für die Lernmittel in Höhe von **2,00 €** und Schuljahr bereit (vermutlich erst 2006).
- Das Gesetz soll am **1. August 2005** in Kraft treten.

Konsequenzen für die Stadt Erlangen:

Für den Fall, dass das Gesetz in dieser Form verabschiedet wird, bedeutet dies für die Sachaufwandsträger einen enormen Verwaltungsaufwand (dies wird auch vom Bayerischen Städtetag bestätigt). Eine konkrete Kostenfolgeschätzung kann allerdings noch nicht unterbreitet werden. Fakt ist, dass ca. 17.000 Schülerinnen und Schüler die Erlanger Schulen -öffentliche- besuchen. Es sind somit 17.000 Erziehungsberechtigte auf der Basis von Schülerlisten schriftlich aufzufordern, den jeweils zutreffenden Beitrag zu überweisen. Die Zahlungseingänge sind zu überwachen. Bei Nichtzahlungen sind Mahnschreiben ggf. mehrmals herauszugeben. Daneben ist die Sozialklausel umzusetzen, also die Befreiungsanträge von der Eigenbeteiligung mit Überprüfung der v.g. geforderten Unterlagen zu bearbeiten. Bei Zahlungsunwilligen müssen über die Stadtkasse Mahnbescheide/Vollstreckungen eingeleitet werden. Auf Grund der bestehenden Zweckbindung dieses Büchergeldes wird derzeit mit dem Finanzreferat im Vorfeld überprüft, evtl. die Haushaltsstellen für "lernmittelfreie Bücher" aus dem Sachkostenbudget des Schulverwaltungsamtes herauszunehmen, da die volle Zweckbindung mit den bestehenden Budgetierungsregeln (Übertragung der

Überschüsse - 70/30) nicht vereinbar ist (nicht verbrauchte Büchergelder müssen in voller Höhe auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden).

Über die finanziellen Auswirkungen wird konkret im Arbeitsprogramm 2006 des Schulverwaltungsamtes (August 2005) berichtet.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. **Ref. I/40** z.W.